



Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 8/24

19.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 8. Juli 2025, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Liebknechtstr. 2, 06406 Bernburg, Saal/Raum 119, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Pobzig Blatt 540 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Pobzig	7	30/1	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen	1.036

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 230.000,00 €.

Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein Grundstück, dass mit einem überwiegend unterkellerten Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Dachgeschoss- und Spitzbodenausbau mit einer Wohnfläche von ca. 240 qm, sowie einem Carport, bebaut ist (Baujahr 1995).

Die Beurteilung des Grundstücks erfolgte lediglich aufgrund Außenbesichtigung.

Vermutlich bestehen Spuren von Abnutzung und Gebrauch sowie ein Instandhaltungsrückstau. Die postalische Anschrift lautet: OT Borgesdorf, Dorfplatz 1A, 06429 Nienburg (Saale).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Wesemann
Rechtspflegerin